



Allgemeine SARS-CoV-2-Hygieneordnung der
Albert-Ludwigs-Universität
(SARS-CoV-2-Hygieneordnung Universität)

Stand: 1. Dezember 2021, Version 8

Inhalt

| | | |
|------|---|---|
| 1. | Allgemeine Hinweise | 4 |
| 1.1. | Allgemeine Informationen zu SARS-CoV-2 | 4 |
| 1.2. | Immunisierte und nicht-immunisierte Personen, Impf,- Genesenen- oder Testnachweis (3G-Nachweis)..... | 5 |
| 1.3. | Die wichtigsten Hygienemaßnahmen im Überblick..... | 6 |
| 2. | Besondere technische und organisatorische Maßnahmen..... | 7 |
| 2.1 | Raumbelegung..... | 7 |
| 2.2 | Sanitärräume, Sozial- und Pausenräume, Teeküchen | 8 |
| 2.3 | Lüftung | 9 |
| 2.4 | Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (keine Veranstaltungen im Studienbetrieb)..... | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 2.5 | Veranstaltungen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung | 12 |
| 2.6 | Catering und Bewirtung | 12 |
| 2.7 | Nutzung von Personenaufzügen | 13 |
| 2.8 | Fahrten mit Dienstfahrzeugen und zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen sowie dienstliche Fahrten | 13 |
| 2.9 | Dienstreisen | 14 |
| 2.10 | Reinigung..... | 14 |
| 2.11 | Zutritt zu den Universitätsgebäuden..... | 15 |
| 2.12 | „3G-Regelung“ am Arbeitsplatz oder bei Sammeltransporten..... | 15 |
| 3. | Individuelle Hygienemaßnahmen | 19 |
| 4. | Medizinische Maske und Atemschutz | 20 |
| 5. | Datenverarbeitung | 22 |
| 6. | Auskunftspflichten und Auskunftersuchen | 24 |
| 7. | Unterweisung | 25 |
| 8. | Schutz von Personen, die einer Risikogruppe angehören bzw. von Personen mit Immundefizienz mit einer verminderten Impfantwort..... | 26 |
| 9. | Mutterschutz | 26 |
| 10. | Zutritts- und Teilnahmeverbote..... | 28 |
| 11. | Besondere Regelungen für Präsenzlehrveranstaltungen, Prüfungen in Präsenz, Nutzung von studentischen Lernplätzen sowie Zugangs- und Zulassungsverfahren in der Alarmstufe II..... | 29 |
| 11.1 | Durchführung von mehrtägigen Exkursionen | 32 |
| 11.2 | Durchführung von Praxisveranstaltungen im Studienfach Sport/Sportwissenschaft | 32 |
| 12. | Inkrafttreten..... | 33 |

■ Vorbemerkung

Deutschland befindet sich in der vierten Coronawelle. Sowohl die Hospitalisierungsrate als auch die Anzahl schwerkranker Covid-19-Patienten steigt in besorgniserregender Weise. Die Pandemielage spitzt sich drastisch zu. Das Land BW befindet sich seit dem 23. November 2021 in der höchsten Alarmstufe II.

Dazu kommen nun die noch nicht vorhersehbaren Folgen der neuen Virusvariante Omikron, über deren Identifizierung in Südafrika erstmals am 24.11.2021 berichtet und die bereits am 26.11.2021 von der WHO zur einer besorgniserregenden Variante erklärt wurde. Die Omikron-Variante weist eine ungewöhnlich hohe Zahl von Mutationen auf, deren Bedeutung noch unklar ist. Möglich ist aber eine erhöhte Übertragbarkeit, Virulenz und/oder ein negativer Einfluss zur Wirksamkeit von Impfstoffen. Die Anzahl der Länder, in den Omikron nachgewiesen wurde, steigt kontinuierlich. In Deutschland wurden erste Fälle am 27. und 28.11.2021 bekannt.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch ein hygieneorientiertes Umfeld und Verhalten das Übertragungsrisiko zu reduzieren und Infektionen zu vermeiden. Jeder/Jede Einzelne an der Universität trägt durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer SARS-CoV-2-Infektion zu schützen und damit einen Beitrag zur Eindämmung der aktuellen Pandemie zu leisten. Unabdingbar für den Erfolg ist daher eine aktive Beteiligung aller Mitglieder der Universität – von Studierenden, eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, akademischen Mitarbeitenden, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Mitarbeitenden in Administration und Technik.

Die Universität appelliert eindringlich an alle bislang ungeimpften Mitglieder, die sich laut Empfehlung der Ständigen Impfkommission impfen lassen können, sich impfen zu lassen. Impfen ist und bleibt der einzige rationale Weg aus der Pandemie. Gewollt Ungeimpfte setzen nicht nur ihre eigene Gesundheit aufs Spiel, sie gefährden alle und tragen Verantwortung dafür, dass eine Überlastung der Beschäftigten im Bereich der Gesundheitsversorgung und des Gesundheitssystems insgesamt eintritt.

Besondere Verantwortung tragen diesbezüglich die Führungskräfte der Universität. Ihnen obliegt es, sich um eine aktive Kommunikation entsprechend dem Grundsatz „Gesundheit geht vor“ zu bemühen und dafür Sorge zu tragen, dass die besonderen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen und

■ diesbezüglichen Hinweise verständlich erklärt, umgesetzt und auch kontrolliert werden.

Die Durchführung und Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Schutzmaßnahmen obliegt **den Verantwortlichen** in den einzelnen Leitungsbereichen gemäß Ziffer 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (ohne Klinikum) über die Verantwortlichkeit zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz vom 13. April 2005 sowie den Leitenden einzelner Veranstaltungen. Außerdem werden die zur Ausübung des Hausrechts Befugten gebeten, von ihren diesbezüglichen Befugnissen im gebotenen Umfang Gebrauch zu machen (vgl. hierzu auch § 3 der Hausordnung der Universität).

Die SARS-CoV-2-Hygieneordnung Universität wird regelmäßig an die aktuellen rechtlichen Regelungen, die behördlichen Vorgaben und Empfehlungen sowie an die dadurch bedingten Änderungen der Corona-Maßnahmen der Universität angepasst. Sie ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Allgemeine Informationen zu SARS-CoV-2

- Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen. Während die Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe ist im Umkreis von 1-2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht.
- Eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole ist möglich, wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern.

Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.

- Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen
- Die Krankheitsverläufe von COVID-19 sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark von symptomlosen Verläufen bis zu sehr gravierenden Krankheitsverläufen mit schweren Lungenentzündungen mit Lungenversagen und Tod. Häufig genannte Symptome sind Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns und eine Pneumonie (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html.)

1.2. Immunisierte und nicht-immunisierte Personen, Impf,- Genesenen- oder Testnachweis (3G-Nachweis)

- Als immunisierte Personen gelten gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Die Impfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen erfolgt ist.

Als nicht-immunisiert gilt, wer weder gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesen ist. Ist ein 3G-Nachweis erforderlich, so haben nicht-immunisierte Personen einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen. Der Testnachweis muss von einem anerkannten externen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen worden sein.

Die zugrundeliegende Testung darf bei einem Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden und bei einem PCR-Test maximal 48 Stunden zurückliegen. Selbsttests, die ohne Anleitung und Überprüfung durch eine geschulte Aufsichtsperson durchgeführt wurden, sind nicht ausreichend.

1.3. Die wichtigsten Hygienemaßnahmen im Überblick

Abstand

Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten; das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes führt grundsätzlich nicht zu einer Aussetzung des Mindestabstandsgebots und anderer Hygieneregeln.

Geimpft, Genesen, Getestet

3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz
2G-Regel für Lehrpräsenzveranstaltungen

Hygiene

Regelmäßiges, gründliches Händewaschen; Husten und Niesen in die Armbeuge.

Medizinischer Mund-Nasen-Schutz

Medizinische Mund-Nasen-Schutz tragen - auch in Zugangs- und Eingangsbereichen vor den Gebäuden.

Lüften

Regelmäßiges Lüften, auch in der kalten Jahreszeit.

Betretenverbot für Beschäftigte ohne 3G-Nachweis

Beschäftigten ohne 3G-Nachweis ist untersagt, ihren Arbeitsplatz in von der Universität genutzten Räumlichkeiten oder auf dem Universitätsgelände aufzusuchen,

Zutritts- und Teilnahmeverbot

für Personen, die

- weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen und hierfür insbesondere keine ärztliche Bescheinigung vorweisen können,
- einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen, oder
- für Veranstaltungen, für die ein Test-, ein Impf- oder ein Genesenennachweis erforderlich ist, keinen dieser Nachweise vorlegen.

Zutritt universitätsfremder Personen

Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet und dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Das Rektorat kann die Nutzung für weitere Zwecke und für Dritte zulassen.

Datenverarbeitung zur Nachverfolgung

Erfassung von Kontaktdaten für die schnelle Erkennung und Eingrenzung von Infektionsketten

2. Besondere technische und organisatorische Maßnahmen

2.1 Raumbellegung

- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen wird generell empfohlen.
- Die/der Verantwortliche in den einzelnen Leitungsbereichen gemäß Ziffer 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (ohne Klinikum) über die Verantwortlichkeit zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz vom 13. April 2005 sowie die Leitungen einzelner Veranstaltungen haben alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- Bei zentral verwalteten Räumen ist das Dezernat 4 (Bau und Technik) für die Ermittlung der Belegungszahlen, die Kennzeichnung zur Maximalbelegung und die entsprechende Möblierung zuständig.
- Die Abstandsempfehlung gilt auch uneingeschränkt bei Tätigkeiten im Freiland.
- Führungskräfte haben ihnen zugeordneten Beschäftigten im Fall von Bürotätigkeit oder vergleichbarer Tätigkeit Homeoffice anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Beschäftigte sind grundsätzlich verpflichtet, dieses Angebot zur Arbeit im Homeoffice anzunehmen, sofern ihrerseits keine Gründe entgegenstehen; ist dies der Fall, reicht eine formlose Mitteilung des Beschäftigten aus, dass seine persönlichen Umstände Homeoffice nicht zulassen. Die jeweils geltenden Regelungen zur Tele- und Heimarbeit sind bei Homeoffice zu beachten.
- Soweit möglich, sind Räume, die durch Teilzeitbeschäftigungen oder Urlaub zeitweise nicht belegt sind, temporär zur Kontaktreduktion durch andere Beschäftigte zu nutzen. Die zeitweilige Nutzung eines anderen Arbeitsplatzes ist mit den Mitarbeitenden vorher abzustimmen.
- Arbeitsmittel sollen möglichst immer durch ein und dieselbe Person verwendet werden. Soweit sich dies nicht umsetzen lässt, ist auf

entsprechende Händehygiene sowie entsprechende regelmäßige Reinigung, ggf. Desinfektion der Arbeitsmittel, insbesondere vor Übergaben, zu achten.

- An Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr (z.B. Informationstresen oder Beratungsplätze) sind transparente Abtrennungen aufzustellen. Die Beschaffung hat auf Kosten der Einrichtung über das übliche Bestellwesen der Universität zu erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen nicht zur Unterschreitung des Mindestabstands zwischen Dauerarbeitsplätzen angewandt werden. Sind diese Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
- An allen Stellen, an denen es zur Bildung von Warteschlangen kommen kann, sind als Orientierungshilfe Markierungen mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern am Boden anzubringen. Diese sind über das Dezernat Gebäudemanagement, Beschaffung, Nachhaltiger Betrieb (Dezernat 4) erhältlich.
- Bei Räumen, die über mindestens zwei Zugänge verfügen und in denen eine erhöhte Personenfluktuation besteht, ist ein Zugang als Eingang und ein Zugang als Ausgang zu kennzeichnen. Im Notfall (z.B. bei Feueralarm) sind alle Fluchtwege zu nutzen und tritt diese Beschränkung vorübergehend außer Kraft.

2.2 Sanitärräume, Sozial- und Pausenräume, Teeküchen

- In Sanitär-, Sozial- und Pausenräumen sind die Abstandsregeln einzuhalten (Mindestabstand 1,5 Metern zu anderen Personen). Diese Räume sind möglichst einzeln bzw. zeitversetzt zu nutzen (Staffelung der Arbeits- und Pausenzeiten, Entfernung von Stühlen etc.). Alle Nutzenden haben in diesen Räumen auf besondere Hygiene zu achten.
- In Sozial- und Pausenräumen darf die zu tragende medizinische Maske nur am Tisch unmittelbar vor dem Essen und Trinken abgesetzt werden und muss vor Verlassen des Platzes wieder aufgesetzt werden.
- Bei der Nutzung von Sozial- und Pausenräumen sowie Teeküchen und in diesen befindlichen, allgemein genutzten Gegenständen (z.B. Kaffeemaschinen, Mikrowellengerät etc.) ist auf ausreichende Händehygiene zu achten.

2.3 Lüftung

- Aerosole reichern sich in geschlossenen Innenräumen schnell an und verteilen sich im gesamten Raum. Bei längerem Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Räumen erhöht sich das potenzielle Risiko einer Übertragung durch Aerosole. Durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften oder über Lüftungstechnik kann das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 deutlich reduziert werden.

Mit Hilfe der kostenlosen [App "CO₂-Timer"](#) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung besteht die Möglichkeit, die CO₂-Konzentration in geschlossenen Räumen abzuschätzen. Der Rechner hilft auch dabei, die Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes zu bestimmen. Nach der Berechnung kann die errechnete Zeit als Timer gesetzt werden, um an die nächste Lüftung erinnert zu werden. Als Empfehlung gilt dabei eine CO₂-Konzentration von 800 ppm für den Lüftungszeitpunkt, der in der App als Infektionsschutzzielwert angegeben ist.



- Als weiteres Hilfsmittel steht der digitale Lüftungsrechner der Berufsgenossenschaft BGN kostenlos zur Verfügung; mit einer Rechenscheibe können nach Bestimmung der Raumgröße und Anzahl der anwesenden Personen die Lüftungsintervalle bestimmt werden.
- <https://www.bgn.de/lueftungsrechner/#c18949>

Rechenbeispiele des digitalen Lüftungsrechners:

| Raumvolumen in m ³ | Anzahl Personen | Lüftungsintervall min bei leichter Tätigkeit | Lüftungsintervall min bei mittelschwerer Tätigkeit |
|-------------------------------|-----------------|--|--|
| 40 | 2 | 29 | 18 |
| 80 | 2 | 58 | 35 |
| 120 | 20 | 9 | 6 |
| 200 | 10 | 29 | 18 |
| 300 | 15 | 29 | 18 |
| 300 | 20 | 22 | 14 |
| 1000 | 50 | 29 | 18 |

Beispiel:

Ein 15 qm-Büro mit einer Raumhöhe von 2,7 Metern (ca. 40 m³) muss bei einer Besetzung mit 2 Personen nach spätestens 29 Minuten gelüftet werden.

- Zur Lüftung Fenster für mindestens 3 Minuten vollständig öffnen. Eine Kipplüftung genügt nicht, da bei diesem Verfahren der Luftaustausch unzureichend ist.
- Dies gilt auch für Räume, die nur über eine stationäre Umluftanlagen oder -geräte verfügen. Solche Anlagen kühlen oder wärmen die Innenraumluft, es findet aber kein Austausch mit Frischluft statt.
- Die temporäre Abkühlung des Raumes und sowie kurzfristige Zuglufterscheinungen stellen nach arbeitsmedizinischen Aspekten keine unzumutbare Belastung dar und sind hinzunehmen. Die Kleidung ist bei Bedarf anzupassen.
- In Räumen, die über eine technische Zu- und Abluftanlage verfügen, ist i.d.R. keine zusätzliche individuelle Lüftung erforderlich. Bei Fragen zu den bestehenden Lüftungssystemen ist das Dezernat 4 zu kontaktieren. Räume, in denen eine zusätzliche manuelle Lüftung über das Öffnen der Fenster unverzichtbar ist, sind am Eingang entsprechend gekennzeichnet.

2.4

- Eine Veranstaltung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem eine Gruppe von Personen (ab drei Personen) gezielt teilnimmt.
- Die Teilnahme ist von einem Impf-, Genesenen- bzw. Testnachweis abhängig, ausgenommen sind hiervon Gremiensitzungen (s.u.). Das vierstufige Warnsystem mit Basis- Warn- und Alarmstufe und Alarmstufe II nach der Corona-Verordnung (CoV) ist zu beachten.

In den Alarmstufen sind Veranstaltungen vorzugsweise im digitalen Format durchzuführen.

Veranstaltungen, für die 3G, 3G (nur PCR), 2G, oder 2G+ Regelung nach der allgemeinen CoV des Landes BW gilt:

- Tagungen, Kongresse, Workshops
- Vortagsveranstaltungen
- Öffentliche Veranstaltungen (Ringvorlesungen, Vorträge etc.; Führungen)
- Chor- Orchester-, Theaterproben und -vorstellungen (ausschließlich zulässig in der Basis- und Warnstufe)
- Betriebliche Veranstaltungen mit geselligem Charakter wie Weihnachtsfeiern, Promotionsfeiern etc. (ausschließlich zulässig in der Basis- und Warnstufe)
- und weitere vergleichbare Veranstaltungen

Für interne Besprechungen inkl. Vorstellungsgespräche gilt stufenunabhängig die 3G-Regel für Arbeitsplätze.

In der Basisstufe müssen alle teilnehmenden Personen nachweislich geimpft, genesen oder getestet sein (3G).

In der Warnstufe (die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz erreicht oder überschreitet landesweit innerhalb von 7 Tagen die Zahl von 1,5 oder die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und –Patienten erreicht oder überschreitet die absolute Zahl von 250) müssen alle teilnehmenden Personen nachweislich geimpft, genesen oder getestet (3G - nur PCR-Test) sein

In der Alarmstufe (die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz erreicht oder überschreitet landesweit innerhalb von 7 Tagen die Zahl von 3 oder die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und –Patienten erreicht oder überschreitet die absolute Zahl von 390) müssen alle teilnehmenden Personen nachweislich geimpft oder genesen sein (2G).

In der Alarmstufe II (die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz erreicht oder überschreitet landesweit innerhalb von 7 Tagen die Zahl von 6 oder die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und –Patienten erreicht oder überschreitet die absolute Zahl von 450) müssen alle teilnehmenden Personen nachweislich geimpft oder genesen sein und zusätzlich getestet sein (2G+).

Veranstalter/-innen sind zur Überprüfung der Corona-Tests und Nachweise verpflichtet. Es muss eine vollständige Prüfung erfolgen, Stichproben sind nicht zulässig.

- In der Basis- und Warnstufe ist für Gremiensitzungen im Rahmen der Selbstverwaltung kein 3G-Nachweis erforderlich. Dies gilt nicht in den Alarmstufen; hier haben nicht-immunisierte Teilnehmende einen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen. In den Alarmstufen soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Sitzung im Online-Format durchzuführen.

2.5 Veranstaltungen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung

- In der Warnstufe und in den Alarmstufen ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.

2.6 Catering und Bewirtung

- Grundsätzlich sollte auf ein Catering verzichtet werden, um mögliche Infektionsrisiken zu reduzieren.
- Aperos, Buffets o.ä. vergleichbare Veranstaltungen mit Verköstigung sind in den Alarmstufen nicht gestattet.

Ausnahmen stellen Veranstaltungen dar, bei denen aufgrund ihrer zeitlichen Dauer eine Verköstigung erforderlich wird. Für die Verköstigung sind dabei feste Sitz- oder Stehplätze vorzusehen, so dass der Mindestabstand durchgängig sichergestellt ist. Dieses gilt auch für Gremiensitzungen und Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits- oder Dienstbetriebes dienen (siehe Ziffer 2.4.).

- Betriebliche Veranstaltungen mit geselligem Charakter, z.B. Weihnachtsfeiern, Promotionsfeiern, sind in der Basis- und Warnstufe zulässig. Die Teilnahme ist von dem Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (in der Warnstufe nur PCR-Test) abhängig. Die Kosten für Antigen-Schnelltests bzw. den PCR-Test sind von nicht-immunisierten Beschäftigten selber zu tragen.

In den Alarmstufen ist jegliche Art von betrieblichen Veranstaltungen mit geselligem Charakter verboten. Dies gilt auch für betriebliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen außerhalb universitärer Gebäude.

2.7 Nutzung von Personenaufzügen

- Die Nutzung von Personenaufzügen darf nur einzeln erfolgen, wenn im Aufzug der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann.

2.8 Fahrten mit Dienstfahrzeugen und zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen sowie dienstliche Fahrten

- Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen möglichst zu vermeiden. Es besteht hier die 3G-Regel. Fahrer und Fahrerinnen sind ermächtigt, sich diese Nachweise vorlegen zu lassen und müssen den Mitfahrenden ihren „3G-Nachweis“ auf Anfrage auch vorzeigen.
- Sofern dies aus zwingenden betrieblichen oder gesetzlichen Gründen nicht möglich ist, ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam nutzt, zu beschränken, z.B. durch die Zuweisung eines Fahrzeugs an ein festgelegtes Team. Im Fahrtenbuch sind die Namen aller Personen, die sich bei einer Fahrt gemeinsam in einem Fahrzeug aufgehalten haben, zu dokumentieren.
- Bei dienstlichen Fahrten mit mehreren Personen besteht die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Bei der Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen sind vor der Übergabe Bedienelemente, die oft berührt werden – etwa Lenkrad, Schalthebel und Türgriffe – zu reinigen. Dieses kann mit einer tensidhaltigen Reinigungslösung oder einem Desinfektionstuch geschehen.
- In jedem Fahrzeug sind Utensilien zur Handhygiene vorzuhalten (Desinfektionsmittel, Papiertücher und Müllbeutel). Ein entsprechendes Set kann gegen Kostenerstattung bei der Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit (sicherheit@uni-freiburg.de) bezogen werden.

2.9 Dienstreisen

- Dienstreisen **ins Ausland** sind möglich, wenn der Staat/die Region bei Reisebeginn nicht vom RKI als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet ausgewiesen ist.
- Dienstreisen in Hochrisikogebiete im Ausland sind nur möglich für Beschäftigte, die bei Reisebeginn den vollen Impfschutz haben (d.h. es müssen mindestens 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung vergangen sein), sowie für genesene Beschäftigte, bei denen zu Reisebeginn die Infektion mit SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage und bis zum Reiseende nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Diese Dienstreisen bedürfen der Genehmigung der Rektorin.

Dienstreisen in Staaten/Regionen, die bei Reisebeginn vom RKI als Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen sind, sind nicht möglich.

- Entfällt eine der o.g. Voraussetzungen für Dienstreisen ins Ausland vor Antritt der Dienstreise, darf auch eine bereits genehmigte Dienstreise nicht durchgeführt werden.
- Ausnahmen von den oben genannten Voraussetzungen können nur dann in Betracht kommen, wenn die Dienstreise beruflich zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. Dem Dienstreiseantrag ist eine entsprechende schriftliche Begründung des Antragstellers/der Antragstellerin beizufügen. Darzulegen sind insbesondere die Dringlichkeit und Bedeutung der Dienstreise und dass der Reise zugrundeliegende dienstliche Anliegen.
- Bitte beachten Sie auch das Merkblatt auf der [Corona-Internetseite der Universität unter „Reisen“](#).

2.10 Reinigung

- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen. Handkontaktflächen, insbesondere von Arbeitsmitteln, sind besonders gründlich, mindestens einmal täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen. Diese können über das Dezernat 4 angefordert werden.

- Weitere Hygienemaßnahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (Gefahrstoffrecht, Gentechnikrecht, Biostoffverordnung o.ä.) sind unverändert zu beachten.

2.11 Zutritt zu den Universitätsgebäuden

- Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet; sie dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Das Rektorat kann die Nutzung für weitere Zwecke und weitere Personengruppen zulassen.
- Bibliotheken, Archive und Museen sind auch für den Publikumsverkehr geöffnet. Für den Zutritt gelten die jeweils aktuellen Regelungen der Coronaverordnung des Landes.

Der Zutritt universitätsfremder Personen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Mitarbeitende von Fremdfirmen müssen sich bei den Einrichtungen anmelden. Sie sind über die Maßnahmen dieser Hygieneordnung zu unterrichten und verpflichtet, diese einzuhalten.

- Eine Öffnung der Schaugewächshäuser des Botanischen Gartens ist aufgrund der Gesundheitsvorsorge und der Einhaltung der Hygienevorschriften derzeit nicht möglich.

2.12 „3G-Regelung“ am Arbeitsplatz oder bei Sammeltransporten

- Beschäftigten der Universität Freiburg ist untersagt, ihren Arbeitsplatz in von der Universität genutzten Gebäuden und Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Universität oder dem Universitätsklinikum aufzusuchen, sofern sie nicht nachweisen können, dass sie geimpft, genesen oder getestet ist. Die 3G-Nachweispflicht für den Zutritt zur Arbeitsstätte Universität gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Beschäftigte haben eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, dass sie gültige 3G-Nachweise mit sich führen und im Rahmen der betrieblichen Kontrollen vorlegen können.
- Soweit Studierende und Doktoranden/Doktorandinnen Laborarbeitsplätze außerhalb von Lehrveranstaltungen nutzen, gilt die für Beschäftigte geltende Regelung entsprechend.

- Als Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird ausschließlich ein Testnachweis aufgrund eines negativen Antigentests oder eines negativen PCR-Test nach § 5 Abs. 4 CoronaVO akzeptiert.

Der Testnachweis muss von einem anerkannten externen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen worden sein. Die Universität als Arbeitgeber bietet diese Tests nicht an. Selbsttests, die ohne oder mit Aufsicht durchgeführt wurden, reichen als Testnachweis **nicht** aus.

Die Kosten für solche Tests sind von Beschäftigten zu tragen, soweit sie nicht im Rahmen der kostenlosen Bürgertestung durchgeführt werden. Weder erstattet die Universität Kosten für solche Tests noch ist dafür aufgewandte Zeit als Arbeitszeit vergütungsfähig.

Arbeitsstätten im Sinne des § 28b IfSG sind Arbeitsräume, Orte im Freien auf dem Gelände der Universität, Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume, Kantinen, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume.

Nicht zu den Arbeitsstätten gehören Arbeitsplätze im Homeoffice. Beschäftigte, die ausschließlich von ihrer Wohnung aus arbeiten, unterliegen daher keinen entsprechenden Nachweispflichten, solange sie nicht ihren Arbeitsplatz in den Universitätsgebäuden bzw. -räumlichkeiten oder auf dem Universitätsgelände aufsuchen. Ein Anspruch ungeimpfter bzw. nicht genesener Beschäftigter auf Arbeit im Homeoffice lässt sich daraus nicht ableiten.

- Beschäftigte dürfen an Sammeltransporten nur teilnehmen, wenn sie einen Nachweis mit sich führen, der den Status genesen, geimpft oder getestet (3G-Nachweis) belegt. Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Als Sammeltransport gelten Fahrten zur oder von der Arbeitsstätte, die betrieblich organisiert sind und bei denen zwei oder mehrere Beschäftigte gemeinsam eine Strecke zurücklegen, die zur Erfüllung Ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Wird ein PKW zum Transport der

— Beschäftigten zur Verfügung gestellt, sind die Anforderungen für einen Sammeltransport erfüllt.

- Die Universitätsleitung hat entschieden, die Kontrolle der 3G-Nachweise unter Einbindung der Vorgesetzten der Beschäftigten zu organisieren. Daher haben Vorgesetzte, den 3G-Nachweis der ihnen zugeordneten Beschäftigten zu prüfen und zu dokumentieren. Ihnen obliegt es, die Kontrollen der ihnen zugeordneten Beschäftigten so zu organisieren, dass täglich der 3G-Nachweis von Beschäftigten, die ihren Arbeitsplatz an der Universität aufsuchen, überprüft wird. Sind Beschäftigte geimpft (d.h. haben sie Erst- und Zweitimpfung bereits erhalten) oder sind sie genesen, ist nach der ersten Kontrolle durch den Vorgesetzten keine tägliche Kontrolle mehr erforderlich (siehe unten). Sind Vorgesetzte verhindert, so dass sie die erforderlichen Kontrollen des 3G-Nachweise nicht selbst vornehmen können, können sie die Kontrolle der 3G-Nachweise auf eine in ihrem Verantwortungsbereich beschäftigte und ihnen unterstellte Person delegieren. Bei der Delegation ist zu beachten, dass die Person für die delegierte Aufgabe geeignet sein muss. Um unnötige Mehrfachkontrollen zu vermeiden, sollen Vorgesetzte bei Delegation mitteilen, bei welchen Beschäftigten derzeit eine tägliche Kontrolle bei Aufsuchen des Arbeitsplatzes in der Universität zu erfolgen hat.

Vorgesetzte können Listen über die ihnen zugeordneten Beschäftigten im EDV-System SuperX generieren. Wer ggfs. noch keinen Zugriff auf SuperX hat, kann einen diesbezüglichen Antrag stellen ([SuperX-Benutzerantrag](#)).

Vorgesetzte haben die entsprechende Prüfung im [Intranet](#) entsprechend zu dokumentieren.

Für die Professoren und Professorinnen sind die jeweils zuständigen Dekane und Dekaninnen für die Überprüfung der 3G-Nachweise und die Dokumentation verantwortlich.

Das Personaldezernat wird stichprobenhaft die Umsetzung der gesetzlich angeordneten Kontroll- und Dokumentationspflicht überprüfen.

- Beschäftigte, die keinen Impf- oder Genesenenausweis haben oder ihren Status nicht offenlegen wollen, müssen an **jedem Tag**, an dem sie

die Arbeitsstätte Universität betreten, einen geeigneten Testnachweis nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung mit sich führen, den die Vorgesetzten bzw. von diesen benannte Beschäftigte kontrollieren. Der Testnachweis und die Kontrolle sind also auch bei Tätigkeiten am Wochenende oder an Feiertagen erforderlich.

- Die zugrundeliegende Testung darf bei Arbeitsbeginn im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.
- Von Beschäftigten mit gültigem Impf- oder Genesenennachweis muss der Nachweis zunächst nur einmal kontrolliert werden. Anschließend dürfen diese bereits kontrollierten Beschäftigten grundsätzlich von den täglichen Zugangskontrollen ausgenommen werden.
- Bei Beschäftigten, die einen Genesenachweis vorlegen, ist immer auch das Ablaufdatum zu dokumentieren, da nach dessen Ablauf von den jeweiligen Personen bei Aufsuchen des Arbeitsplatzes an der Universität entweder einmalig ein Impfnachweis oder täglich ein Testnachweis vorzulegen ist.
- Die Anfertigung von Kopien oder Fotos oder das Einscannen der 3G-Nachweise ist nicht zulässig.

Im Ausnahmefall ist die Kontrolle der 3G-Nachweise im Rahmen einer Videokonferenz möglich, soweit eine Vorortkontrolle nicht durchgeführt werden kann. Aus Datenschutzgründen sollte grundsätzlich das universitätseigene Videokonferenztool BigBlueButton verwendet werden. Es dürfen nur die/der Vorgesetzte und die/der betroffene Beschäftigte an der Sitzung teilnehmen. Dazu muss sichergestellt sein, dass der Bildschirm nicht von weiteren Personen eingesehen werden kann. Screenshots oder Fotos von den Nachweisen sind zu Kontrollzwecken nicht erforderlich und dürfen deshalb nicht angefertigt werden. Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle im Rahmen einer Videokonferenz ist, dass die Nachweise gut und vollständig lesbar bzw. erkennbar sind. Dies muss ebenfalls sichergestellt werden.

- Einrichtungen müssen ihren Beschäftigten zusätzlich mindestens zweimal wöchentlich SARS-CoV-2-Antigentests zur Selbstanwendung **auf Anfrage** zur Verfügung stellen. Diese Tests eignen sich **NICHT** für

den 3G-Nachweis. Das Angebot steht auch Geimpften und Genesenen zur Verfügung.

Einrichtungen der ZUV können die Tests beim [Technischen Materiallager, D4](#) erhalten. Andere universitäre Einrichtungen müssen die Tests über die [Firma WISMA](#) oder anderen Anbietern auf Kosten der Einrichtung selbst bestellen bzw. beziehen. Das Angebot steht auch Geimpften und Genesenen zur Verfügung.

- Die Probenahme von Antigen-Tests zu Eigenanwendung durch Laien, sogenannte Selbsttests, darf ausschließlich eigenständig durch die Testperson erfolgen. Die Probenahme durch eine andere Person ist verboten. Selbsttests sind vorzugsweise zu Hause oder im Freien durchzuführen. Ausnahmsweise darf der Selbsttest in gut belüfteten universitären Räumen durchgeführt werden. Zum Testzeitpunkt darf keine andere Person im Raum anwesend sein.
- Ein negatives Testergebnis eines Selbsttests dient nicht als Testnachweis im Sinne der Corona-Verordnung bzw. des Infektionsschutzgesetzes und reicht damit nicht für den „3G-Nachweis“ am Arbeitsplatz bzw. die Teilnahme an Veranstaltungen, für die der „3G-Nachweis“ erforderlich ist, aus.

3. Individuelle Hygienemaßnahmen

- Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften wie Händereinigung sowie Husten- und Niesetikette.
- Die Bereitstellung von Seife und Einmalhandtüchern an den Händewaschgelegenheiten erfolgt zentral durch die Zentrale Universitätsverwaltung. Fehlen sie oder sind sie verbraucht, ist dies dem Dezernat 4 zu melden.
- Persönliche Gegenstände, wie z.B. Mund-Nasen-Bedeckung, Getränkebecher und -flaschen oder Lebensmittel, müssen immer eindeutig zuzuordnen sein und so aufbewahrt werden, dass eine Fremdnutzung ausgeschlossen ist.

4. Medizinische Maske und Atemschutz

Das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Vor dem Hintergrund der Virusmutationen hat diese Hygienemaßnahme eine noch wichtigere Bedeutung.

- Eine medizinische Maske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95, KF94, KF99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, ist von jedem/jeder
 - in den Zugangs- und Eingangsbereichen **vor** den Gebäuden,
 - in Anstell- und Wartebereichen sowie
 - auf Verkehrsflächen innerhalb der Gebäude, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern, Sanitäranlagen zu tragen.

- Beschäftigte dürfen die medizinische Maske nach Erreichen des Arbeitsplatzes in Universitätsgebäuden abnehmen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht. Die Regelungen zur Raumbelastung und Lüftung bleiben hierdurch unberührt. Soweit Studierende und Doktoranden/Doktorandinnen Laborarbeitsplätze außerhalb von Lehrveranstaltungen nutzen, gilt die für Beschäftigte geltende Regelung entsprechend.

- Es besteht in den Alarmstufen gem. Corona-Verordnung Studienbetrieb eine generelle Maskenpflicht bei Präsenzlehrveranstaltungen in Innenräumen und an studentischen Lernplätzen. Die Maskenpflicht gilt damit auch für Lehrende.

Die generelle Maskenpflicht gilt in den Alarmstufen auch bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Es ist angesichts der alarmierenden Pandemiesituation in Baden-Württemberg im Rahmen der Fürsorgepflicht der Universität gegenüber ihren Studierenden und Lehrenden nicht vertretbar, auf die Maske als eine erwiesenermaßen wirksame Schutzmaßnahme zu verzichten.

- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht nicht:

- - bei der Sportausübung, bei der Nahrungsaufnahme, zur Identifikation, sowie aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen, in denen im Einzelfall das Tragen einer Maske unzumutbar oder nicht möglich ist,
 - im Freien, wenn der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann

Für Menschen mit einer Hörbehinderung kann die Kommunikation mit anderen, die am Arbeitsplatz oder bei Präsenzveranstaltungen eine Maske tragen müssen, erschwert sein. Hier sind Abweichungen zur Maskentragepflicht möglich. Dieses erfordert die Festlegung individueller Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den Vorgesetzten bzw. der Leitung der Veranstaltung.

- Von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske befreit sind Beschäftigte, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen bzw. ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe soll durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgen. Diese Bescheinigung muss stets mitgeführt und auf Verlangen gezeigt werden.
- Das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes nach Maßgabe dieser Hygieneordnung sowie der Corona-Verordnungen des Landes, soweit diese Regelungen für den Bereich der Universität und ihre Beschäftigten Regelungen treffen, in der jeweils geltenden Fassung gehört zu den Dienstpflichten.
- Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes nach der Corona-Verordnung bzw. Corona-Verordnung Studienbetrieb stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann darüber hinaus zu arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Konsequenzen führen.
- Das Tragen von Gesichtsvisieren gilt nicht als gleichwertige Schutzmaßnahme.
- Masken mit Ausatemventilen bieten keinen Fremdschutz und dürfen daher nur verwendet werden, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann.

- Beschäftigten sind von der jeweiligen Einrichtung medizinische Masken in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Es ist arbeitstäglich mindestens eine neue medizinische Maske für Tätigkeiten in/an der Universität zur Verfügung zu stellen. Eine Kostenübernahme oder -beteiligung durch die Beschäftigten ist nicht zulässig.

Medizinische Masken für dienstliche Zwecke können im Zentralen Materiallager (D4) bestellt werden. Die Kosten werden den Einrichtungen per Umbuchung berechnet.

- Die Nutzung einer eigenen medizinischen Maske oder eines eigenen Atemschutzes ist ausdrücklich erlaubt.
- Studierende haben eine eigene medizinische Maske oder alternativ einen Atemschutz auf dem Universitätsgelände mitzuführen und nach Maßgabe der geltenden Regelungen, insbesondere dieser Hygieneordnung, zu tragen. Sind für Präsenzveranstaltungen besondere Hygiene- oder Brandschutzmaßnahmen erforderlich, sind von der betreffenden Einrichtung/ der Fakultät auch den Studierenden geeignete Masken zur Verfügung zu stellen.
- Die Festlegung besonderer Anforderungen an die Maske erfolgt durch die Verantwortlichen in den Einrichtungen nach entsprechender Gefährdungsbeurteilung.

5. Datenverarbeitung

- Nach der CoronaVO ist die Universität zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten von Anwesenden zu erheben und zu speichern. Auf Verlangen sind die Daten an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die CoronaVO wird im Hinblick auf die Datenverarbeitung in Bereichen mit Studienbetrieb durch die CoronaVO Studienbetrieb ergänzt.
- Die Pflicht zur Datenverarbeitung besteht insbesondere bei
 - a. Angeboten der außerschulischen und beruflichen Bildung,
 - b. beruflichen Fort- und Weiterbildungen sowie Sprachkursen,

- c. Präsenzveranstaltungen und sonstigen Präsenzformaten des Studienbetriebs, insbesondere Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen (in geschlossenen Räumen und im Freien),
 - d. der Nutzung von Archiven, Bibliotheken sowie sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen (Ausnahme: Abholung und Rückgabe von Medien),
 - e. der Nutzung von studentischen Lernplätzen (bspw. Übungs-, Lern-, PC- und Gruppenräumen),
 - f. dem Betrieb von Mensen und Cafeterien (Ausnahme: Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und beim Außer-Haus-Verkauf).
- Von den Anwesenden sind Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und Telefonnummer (soweit vorhanden) zu erfassen. Die Telefonnummer hat sich bei der Kontaktnachverfolgung als wichtiges Datum erwiesen. Bei Veranstaltungsreihen ist eine Datenverarbeitung für jeden einzelnen Termin durchzuführen. Die Datenverarbeitung hat so zu erfolgen, dass andere Teilnehmer/innen die personenbezogenen Daten nicht zur Kenntnis nehmen können.
 - Kontaktdaten nach der CoronaVO dürfen ausschließlich zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter verarbeitet werden. Die Auswertung und Zusammenführung von Aufenthaltsdaten sowie eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
 - Soweit Anwesende Kontaktdaten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen. Ein Verstoß kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden.
 - Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung, der Nutzung oder dem Besuch der Einrichtung auszuschließen.
 - Einer erneuten Datenerhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. Studierende, Doktorand/-innen und Gasthörer/-innen werden insofern dazu aufgefordert, ihre aktuellen Kontaktdaten in Form von Vor- und Nachname, Anschrift und Telefonnummer (soweit vorhanden) im Campus-Management-System HISinOne zu hinterlegen. Bei Veranstaltungen mit Belegungsverfahren über HISinOne werden Datum und Zeitraum der Anwesenheit über vom System generierte Anwesenheitslisten durch die Verantwortlichen erfasst. Alternativ kann

über HISinOne ein Verfahren eingesetzt werden, bei welchem die Registrierung der Anwesenden über einen sitzungsspezifischer QR-Code erfolgt (Beschreibung). Informationen nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sind für die Betroffenen im Wiki der Abteilung Campus Management abrufbar.

- Für sonstige Veranstaltungen bzw. Aktivitäten ohne Belegverfahren, ohne aktuelle Anwesenheitslisten bzw. QR-Code aus dem Campus-Management-System HISinOne und/oder Personen, die keine Kontaktdaten nach der CoronaVO in HISinOne hinterlegt haben, sind alle Kontaktdaten anlassbezogen über das Formular zur Datenerhebung nach der Corona-Verordnung zu erfassen. Zuständig und verantwortlich sind je nach Anlass und/oder Art der Veranstaltung die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen, Veranstaltungsleitungen und/oder die jeweilige Lehrperson.
- Das Formular sowie Verwendungshinweise für das Formular zur Datenerhebung sind auf der Corona-Internetseite der Universität unter „Offizielle Bekanntmachungen und interne Mitteilungen“ abrufbar. Informationen nach Art. 13 DS-GVO finden die Betroffenen auf Seite 2 des Formulars zur Datenerhebung.
- Die Anwesenheitslisten und Formulare mit Kontaktdaten sind für einen Zeitraum von vier Wochen gesichert aufzubewahren und dann datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- Ergänzend wird auf die ausführlichen Vorgaben zur Datenverarbeitung in den o.g. „Verwendungshinweisen für das Formular zur Datenerhebung“ verwiesen.

6. Auskunftspflichten und Auskunftersuchen

- Zum Zwecke des Ergreifens von Schutzmaßnahmen für Mitglieder der Universität haben positiv getestete Beschäftigte ihr positives Ergebnis der Universität unverzüglich in elektronischer Form mitzuteilen (koordinierungsstelle@zv.uni-freiburg.de). Eine Erstinformation kann auch telefonisch erfolgen (Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit, 0761-203 9031).

- - Studierende werden gebeten, die Universität über das positive Ergebnis eines Coronatests zu informieren ([Kontaktformular](#) zur Meldung an die Koordinierungsstelle). Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Corona-Internetseite unter „Offizielle Bekanntmachungen“ und „Studium und Lehre“.
 - Die Erhebung von SARS-CoV-2-spezifischen Symptomen wie z.B. Fiebermessen etc. ist nicht zulässig.
 - Die von der Universität nach der CoronaVO erhobenen Daten werden alleine zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen gespeichert und, falls erforderlich, an die zuständigen Behörden bzw. Gesundheitsämter übermittelt. Die Datenerhebung erfolgt elektronisch über das Studierendenverwaltungsprogramm HISinOne, die zuständigen Lehrpersonen oder Veranstalter/-innen bzw. über das dafür bereitgestellte Formular. Bei einem studentischen Verdachts- oder Infektionsfall liegt es ausschließlich in der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes, die Kontakte nachzuverfolgen und Betroffene zu informieren.
 - Beschäftigte haben grundsätzlich selbstständig sicherzustellen, dass der Universität als Arbeitgeberin aktuelle Erreichbarkeitsdaten vorliegen und die Anwesenheit am Arbeitsplatz im Bedarfsfall zeitlich/örtlich nachvollzogen werden kann.

Im Hinblick auf die effektive Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen hat sich die Telefonnummer als wichtiges Datum erwiesen.

7. Unterweisung

- Über die Maßnahmen dieser allgemeinen Hygieneordnung und ggf. speziellere diesbezügliche Regelungen für besondere Arbeitsbereiche sind die Beschäftigten und die Studierenden durch die Verantwortlichen in den einzelnen Leitungsbereichen sowie die einzelnen Veranstaltungen Leitenden umfassend auf geeignete Weise zu unterweisen. Das alleinige Verweisen auf die „Corona-Information“ auf der Internetseite der Universität reicht hierfür nicht.

Die Unterweisung kann auch in digitalen Formaten erfolgen.

8. **Schutz von Personen, die einer Risikogruppe angehören bzw. von Personen mit Immundefizienz mit einer verminderten Impfantwort**

- Beschäftigte und Studierende, die einer Personengruppe angehören, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, sind besonders zu schützen. Dieses gilt insbesondere auch für Beschäftigte und Studierende mit Immundefizienz mit einer verminderten Impfantwort. Dazu sind die individuell erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Beschäftigte, die diesen Personengruppen angehören, haben der Dienststelle auf Verlangen die Zugehörigkeit zur Risikogruppe sowie die Risikoerhöhung aufgrund der Form der Arbeitsleistung durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen. Sie dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Vor einer Freistellung eines Beschäftigten mit erhöhtem Risiko muss die betreffende Einrichtung unter Einbeziehung des/der Beschäftigten die Möglichkeiten der Telearbeit bzw. einer Arbeitsumorganisation prüfen, um eine risikoarme Arbeitsleistung zu ermöglichen.

Sowohl für die betroffenen Beschäftigten als auch für die Vorgesetzten kann eine Beratung mit Empfehlung durch den Betriebsärztlichen Dienst bzw. die Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit erfolgen.

- Studierende, die nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, sind nach Möglichkeit durch Hybridformate in Lehrveranstaltungen einzubinden.

9. **Mutterschutz**

- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schwangere ein höheres Ansteckungsrisiko haben. Es gibt aber zudem vermehrt Hinweise, dass es bei Schwangeren zu einem schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung kommen kann und sich dadurch das Fehlgeburt-Risiko erhöht. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten einer Behandlung im Falle eines schweren Verlaufs bei Schwangeren gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich eingeschränkt. So können häufig

— Medikamente und Behandlungsmaßnahmen nicht genutzt werden, ohne dabei das ungeborene Kind zu gefährden. Dieses stellt nach dem Mutterschutzgesetz eine **unverantwortbare Gefährdung** dar.

- Für Schwangere, die einem vermehrten Personenkontakt (z.B. Büro mit Mehrfachbelegung, Publikumsverkehr, Präsenzlehrveranstaltungen, Präsenzbesprechungen etc.) ausgesetzt sind, besteht weiterhin ein erhöhtes Infektionsrisiko. Dieses kann in aller Regel auch nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen auf ein für Schwangere vertretbares Maß reduziert werden. Eine Schwangere darf daher in der derzeitigen Situation an diesen Arbeitsplätzen in der Regel nicht beschäftigt oder tätig werden. Dieses gilt auch uneingeschränkt für schwangere Studierende. Das Tragen von Atemschutzmasken ist grundsätzlich keine geeignete Schutzmaßnahme; dieses stellt für Schwangere eine Belastung dar, die nur gelegentlich und für kurze Zeit möglich ist.
- Eine Fortsetzung der Tätigkeit einer schwangeren Frau ist nur dann möglich, wenn durch Schutzmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sichergestellt ist, dass die schwangere Frau keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt ist. Dies erfordert eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durch die Einrichtung unter Einbeziehung der Schwangeren und der Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung ein erhöhtes Infektionsrisiko, ist dieses aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes einzustufen. Dieses gilt auch uneingeschränkt für schwangere Studierende.
- Die o.g. Schutzmaßnahmen gelten auch für Schwangere, die vollständig geimpft oder eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht habe (siehe auch [Merkblatt des Regierungspräsidiums Freiburg](#))
- Für die Schwangere und Stillende kann auf deren Wunsch eine Beratung mit Empfehlung durch den Betriebsärztlichen Dienst bzw. die Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit erfolgen.

10. Zutritts- und Teilnahmeverbote

- Es besteht ein Zutrittsverbot für alle universitären Gebäude und ein Teilnahmeverbot für alle universitären Veranstaltungen für Personen, die
 - einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
 - typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen,
 - weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen, es sei denn das Tragen ist aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen bzw. aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall nicht möglich oder unzumutbar, oder
 - für Veranstaltungen, für die ein Test-, einen Impf- oder ein Genesenennachweis erforderlich ist, keinen dieser Nachweise vorlegen.

- Personen, bei denen typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 während des Aufenthaltes in universitären Gebäuden auftreten oder die von einem positiven Testergebnis eines Haushaltsmitglieds erfahren haben und nicht geimpft oder genesen sind, müssen diese unverzüglich verlassen und sich in die häusliche Absonderung gegeben.

- Ein vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen das Zutrittsverbot stellt nach der CoronaVO eine Ordnungswidrigkeit dar.

- Können Studierende aufgrund des SARS-CoV-2-bedingten Zutritts- und Teilnahmeverbots nicht an einer Veranstaltung mit Anwesenheitspflicht oder einer Klausur oder Prüfung teilnehmen, gelten die Regelungen des Prüfungsrechts, insbesondere die Regelungen zum Rücktritt und zur Anwesenheitspflicht aufgrund der jeweils anwendbaren Prüfungsordnungen sowie die Regelungen des § 4b der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung).

Studierenden, die sich nicht testen lassen wollen, kann kein Rücktritt genehmigt werden.

Die zur Ausübung des Hausrechts Befugten werden gebeten, von ihrem diesbezüglichen Hausrecht im gebotenen Umfang Gebrauch zu machen (vgl. auch § 3 der Hausordnung der Universität).

11. Besondere Regelungen für Präsenzlehrveranstaltungen, Prüfungen in Präsenz, Nutzung von studentischen Lernplätzen sowie Zugangs- und Zulassungsverfahren in der Alarmstufe II

- In der Alarmstufe II gilt für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen in geschlossenen Räumen und für die Nutzung studentischer Lernplätzen außerhalb von Bibliotheken die 2G-Regel. Damit dürfen nur noch geimpfte oder genesene Studierende an solchen Veranstaltungen teilnehmen und solche Plätze nutzen. Für Studierende, die asymptomatisch sind und
 - das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben,
 - die mittels ärztlicher Bescheinigung glaubhaft machen können, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder
 - für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission gilt

ist die Teilnahme an den o.g. „2G-Präsenzveranstaltungen“ mit einem negativen Antigen-Testnachweis möglich.

Für

- Praxisveranstaltungen, die insbesondere spezielle Labor- oder Arbeitsräume erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Ausbildungsanteilen sowie
- Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sowie Zugangs- und Zulassungsverfahren,

verbleibt es bei der 3G-Regelung, soweit diese Veranstaltungen zwingend in Präsenz notwendig sind.

Ist ein Testnachweis erforderlich, darf die Testausführung bei Zutritt bei einem Antigentest nicht länger als 24 Stunden, bei einem PCR-Test nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

- Für Lehrende gilt die 3G-Arbeitsplatzregelung, unabhängig davon, ob es eine 2G- oder eine 3G-Präsenzveranstaltung ist.
- Die Universität ist zur Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise im Rahmen einer Vollkontrolle verpflichtet. Bei Verwendung der CoVPass Check-App ist die jeweils aktuelle Version zu verwenden. Die bislang durchgeführten Stichprobenmodelle sind in der Alarmstufe II nicht mehr zulässig. Für die Kontrolle ist die Veranstaltungsleitung bzw. die von dieser beauftragte Person zuständig.
- Wer den Nachweis (2G/3G) nicht erbringt, darf nicht an der Veranstaltung teilnehmen bzw. Lernplätze nutzen. Die kontrollierenden Personen haben dann das Recht und die Pflicht, vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Eine Person ohne 2G bzw. 3G-Nachweis erhält ein bedingtes Hausverbot und muss das Gebäude umgehend verlassen. Sollte ein 2G bzw. 3G-Nachweis im weiteren Verlauf des Tages vorgelegt werden, ist dieses Hausverbot aufgehoben.

Wer entgegen dieser Vorgabe an einer Veranstaltung teilnimmt oder einen studentischen Lernplatz nutzt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes. Die Universität behält sich vor, jede Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeiten an das Ordnungsamt zu melden, so dass mit einem Bußgeld in nicht unerheblicher Höhe gerechnet werden muss.

- Jegliche Art einer personenbezogenen Dokumentation über die Nachweise ist derzeit rechtlich nicht zulässig.
- Antigen-Schnelltests (PoC-Test) können seit dem 13. November 2021 gemäß der „Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung“ vom 12. November 2021 im Rahmen der „Bürgertestung“ kostenlos in Anspruch genommen werden.
- Räume dürfen wie folgt belegt werden:
 - Hörsäle und Seminarräume mit maximal 75% der maximalen Kapazität, abweichend davon bis zu 100% bei einer Gruppengröße bis zu 35 Personen,

- - Praktikums- und Laborräume mit gerichteter Zu- und Abluft und einem mind. 4 Luftwechsel pro Stunde bis zu 100% der maximalen Kapazität, bei geringem Luftwechsel oder fehlender technischer Lüftung bis zu 75%.
- Es besteht in den Alarmstufen gem. Corona-Verordnung Studienbetrieb eine generelle Maskenpflicht bei Präsenzlehrveranstaltungen in Innenräumen und an studentischen Lernplätzen. Die Maskenpflicht gilt damit auch für Lehrende.

Die generelle Maskenpflicht gilt in den Alarmstufen auch bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Es ist angesichts der alarmierenden Pandemiesituation in Baden-Württemberg im Rahmen der Fürsorgepflicht der Universität gegenüber ihren Studierenden und Lehrenden nicht vertretbar, auf die Maske als eine erwiesenermaßen wirksame Schutzmaßnahme zu verzichten.

- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht nicht:
 - bei der Sportausübung, bei der Nahrungsaufnahme, zur Identifikation, sowie aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen, in denen im Einzelfall das Tragen einer Maske unzumutbar oder nicht möglich ist,
 - im Freien, wenn der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann
- Für Menschen mit einer Hörbehinderung kann die Kommunikation mit anderen, die am Arbeitsplatz oder bei Präsenzveranstaltungen eine Maske tragen müssen, erschwert sein. Hier sind Abweichungen zur Maskentragepflicht möglich. Dieses erfordert die Festlegung individueller Schutzmaßnahmen in Absprache mit den Leitungen der Veranstaltungen.
- Klausureinsichten können einzeln und nach Voranmeldung vor Ort erfolgen. Die Kontaktdaten sind zu erheben. Hier gilt die 3G-Regelung.
- Sprechstunden in Präsenz sind nur nach vorheriger Anmeldung und mit Kontaktdatenerhebung möglich. Hier gilt die 3G-Regelung.
- Ergänzend zu den allgemeinen Regelungen sind für die unten genannten Veranstaltungen zusätzlich die folgenden Vorgaben zu beachten. Sofern das Ergebnis der Risikoabschätzung weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich machen sollte, sind die Lehr- und

Praxisveranstaltungen nur unter Einhaltung dieser zusätzlichen Schutzmaßnahmen möglich.

11.1 Durchführung von mehrtägigen Exkursionen

- Bei mehrtägigen Exkursionen mit Übernachtung können Teilnehmende, die nicht geimpft oder genesen sind, vor Ort den erforderlichen tagesaktuellen Testnachweis mittels Selbsttest erbringen. Der Test muss unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss.

11.2 Durchführung von Praxisveranstaltungen im Studienfach Sport/Sportwissenschaft

- Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Es müssen alle gegebenen Möglichkeiten zur Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten genutzt werden. Zwischen zwei Veranstaltungen muss eine Belegungspause von mindestens 30 Minuten eingehalten werden; in dieser Zeit müssen die Räumlichkeiten gelüftet werden.
- Trainingsgeräte müssen vor einem Nutzerwechsel vorrangig mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Handgeräte, die in der Nähe von Mund und Nase geführt werden, müssen vor einem Nutzerwechsel gründlich gereinigt oder desinfiziert werden.
- Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Nutzern/Nutzerinnen eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- Für die Händehygiene im Außenbereich muss den Teilnehmenden die Möglichkeit der Händedesinfektion ermöglicht werden. Die Nutzung von textilen Tüchern ist verboten.

12. Inkrafttreten

Diese Hygieneordnung gilt ab dem 1. Dezember 2021. Gleichzeitig tritt die Allgemeine SARS-CoV-2-Hygieneordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 24. November 2021 außer Kraft.

Freiburg, den 1. Dezember 2021

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin